

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

vom 16.04.2020, Az.: 54.5-8823.81 / Reiss, Linda

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Frau Linda Reiss betreibt seit dem 29.09.2005 eine immissionsschutzrechtlich genehmigte landwirtschaftliche Biogasanlage am Standort in 74572 Blaufelden, Flurstücknummer 1800/1 und 1800/2 auf Gemarkung Herrentierbach, welche zuletzt durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Schwäbisch Hall am 17.12.2013 geändert wurde.

Mit Schreiben vom 30.09.2019 (Eingang am 09.10.2019) beantragte Frau Linda Reiss beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für folgende Vorhaben:

- die Errichtung und den Betrieb vier baugleicher Blockheizkraftwerke (BHKW 3, 4, 5 und 6) jeweils mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.013 kW und einer installierten elektrischen Leistung von 400 kW samt der erforderlichen Nebeneinrichtungen in zwei neu zu errichtenden BHKW-Gebäuden
- den Austausch der bestehenden einschaligen EPDM Folie durch die Errichtung und den Betrieb eines Doppelfoliengasspeichers auf dem Gärrestlager 1 mit einem Nutzvolumen von 2.093 m³ zur Speicherung von Biogas
- den Austausch der bestehenden einschaligen EPDM Folie durch die Errichtung und den Betrieb eines Doppelfoliengasspeichers auf dem Gärrestlager 2 mit einem Nutzvolumen von 4.605 m³ zur Speicherung von Biogas
- die Errichtung und den Betrieb des Gärrestlagers 3 samt Doppelfoliengasspeicher zur Lagerung von max. 2.370 m³ Gärresten mit einem Gasspeichervolumen von 2.095 m³
- die Errichtung und den Betrieb des Gärrestlagers 4 samt Doppelfoliengasspeicher zur Lagerung von max. 4.030 m³ Gärresten mit einem Gasspeichervolumen von 4.605 m³

Die Errichtung und der Betrieb der Blockheizkraftwerke 3, 4, 5 und 6 überschreitet erneut die in Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG genannten Größen- bzw. Leistungsmerkmale, weshalb gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Im Zuge der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls war zu klären, ob die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird und ob diese Beeinträchtigungen erhebliche nachteilige Auswirkungen haben können.

Der Standort der Biogasanlage befindet sich westlich der Ortslage von Herrentierbach innerhalb des durch den Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasanlage Reiss“ seit dem 01.01.2000 restverbindlich ausgewiesenen Sondergebietes. Die unmittelbare Umgebung des Standortes der Biogasanlage ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von rund 400 m in südöstlicher Richtung in der Ortsrandlage von Herrentierbach. In einem Abstand von 120 m in südlicher Richtung befindet sich die Biogasanlage des Herrn Frieder Reiss. Im Umkreis von 1.000 m befinden sich mehrere Biotop, Naturdenkmale sowie ein FFH- und ein Landschaftsschutzgebiet. Andere besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor.

Durch die Erweiterung der Biogasanlage erhöht sich weder die Gaslagermenge noch ergeben sich daraus Änderungen beim Substratinput oder der Biogasproduktion.

Lärm

Durch den flexiblen Betrieb erhöhen sich die Laufzeiten der sechs BHKW insgesamt nicht. Zu Spitzenzeiten können jedoch alle Motoren gleichzeitig in Betrieb sein. Die zulässigen Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten werden gemäß der vorgelegten Lärmprognose dennoch eingehalten.

Geruch

Die vorgelegten Berechnungsergebnisse zeigen, dass weder im Ist-Zustand noch im beantragten Plan-Zustand an den nächstgelegenen Immissionsorten in der Ortsrandlage von Herrentierbach eine Geruchsstundenhäufigkeit von 2 % der Jahresstunden überschritten wird. Die von der Biogasanlage verursachten Geruchsimmissionen sind daher gemäß Nr. 3.3 der GIRL als irrelevant einzustufen.

Luftschadstoffe

Die vorgeschriebenen Grenzwerte der 44. BImSchV für Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeloxide, organische Stoffe (Formaldehyd), Ammoniak und Gesamtkohlenstoff werden beim Betrieb des BHKW 3, 4, 5 und 6 voraussichtlich eingehalten.

Wasser

Die BHKW 3, 4, 5 und 6 werden mit Motoröl geschmiert, das in jeweils zwei geeigneten doppelwandigen Öltanks mit einem Nutzvolumen von jeweils 1 m³ innerhalb der geplanten BHKW-Gebäude bereitgestellt wird. Das Altöl wird jeweils in einem geeigneten doppelwandigen Öltank mit einem Nutzvolumen von 1 m³ bis zur Entsorgung gelagert. Zudem wird Harnstofflösung (AdBlue) zur Reduktion von Stickoxiden im Abgas verwendet. Hierfür wird in beiden BHKW-Gebäuden jeweils ein Lagertank mit einem Volumen von 15 m³ errichtet. Diese befinden sich jeweils in einem separaten Raum der BHKW-Gebäude. Ein Eintrag in Boden und Grundwasser kann ausgeschlossen werden, da die vier BHKW, die sechs Lagertanks für Öl bzw. Altöl sowie die beiden Lagertanks für Harnstofflösung AwSV konform errichtet und betrieben werden.

Abfall

Die Abfallmengen bleiben aufgrund der Umverteilung der Laufzeiten und der damit verbundenen Entlastung der BHKW 1 und 2 nahezu gleich. Betriebsbedingt unvermeidbare Abfälle werden als besonders überwachungsbedürftige Abfälle durch den mit den Motorschmier- und Wartungsdiensten beauftragten Fachbetrieb der stofflichen Wiederverwertung (Altöle, Schmierstoffe) oder der ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung (Ölfilter, Wischtücher, Aktivkohle) in hierfür geeigneten und zugelassenen Verwertungsanlagen oder Beseitigungsanlagen entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zugeführt. Sonstige Abfallstoffe, wie z.B. Handschuhe, Schutzkleidung, etc. werden ebenfalls einer geordneten Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt. Weitere Abfälle zur Beseitigung fallen nicht an.

Störfall

Das vorgelegte Abstandsgutachten hat dargelegt, dass bei Eintritt eines Störfalls (Substrat- oder Biogasfreisetzung) keine schutzbedürftigen Gebiete innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes liegen. Ein Domino-Effekt zwischen den Anlagen der Frau Linda Reiss und des Herrn Frieder Reiss ist ebenfalls auszuschließen. Erhebliche negative Auswirkungen auf die o.g. schützenswerten Nutzungen durch einen Störfall sind deshalb nicht zu erwarten.

Landschaftsbild

Durch die Errichtung der vier Doppelfolientragluftdächer, der Gärrestlager 3 und 4 sowie der beiden BHKW-Gebäude können Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen. Allerdings ist das Umfeld der Biogasanlage stark landwirtschaftlich geprägt, weshalb eine erhebliche negative Beeinflussung des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG enthaltenen Schutzgüter aufgrund der geplanten Erweiterung sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben soll auf dem Betriebsgelände verwirklicht werden. Auf die Emissionen und Immissionen an Lärm und Luft-

schadstoffen hat das Änderungsvorhaben keine negativen Auswirkungen. Die Vorgaben der 44. BImSchV und der TA Lärm werden eingehalten. Durch die Berücksichtigung geltender sicherheitstechnischer Anforderungen sowie der Anforderungen zum Gewässerschutz nach der AwSV ist ein Schadstoffeintrag in Böden und Gewässer nicht zu befürchten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 16.04.2020

gez.: Sidney Hebisch